

## Abschnitt 1 - Allgemeines

### § 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für INTERNET UND/ODER TELEFON PRIVAT“ (nachfolgend AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienste, welche LIWEST Kabelmedien GmbH, Lindengasse 18, 4040 Linz, Hotline +43 732 942424 (nachfolgend „LIWEST“ genannt) als Telekommunikationsdienste (INTERNET UND/ODER TELEFON bzw. Kombinationsprodukte) oder damit im Zusammenhang stehende Dienste bzw. Services über unterschiedliche Zugangstechnologien laut Leistungsbeschreibung gegenüber dem Vertragspartner, der Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist, (nachfolgend „Kunde“ genannt) erbringt.

1.2 Das Vertragsverhältnis zwischen LIWEST und dem Kunden wird durch das Vertragsformular, die nachfolgenden AGB, das jeweils gültige Tarifblatt und die Leistungsbeschreibung (ist im Tarifblatt inkludiert) geregelt.

1.3 Die Vertriebsmitarbeiter von LIWEST sind nicht bevollmächtigt von den AGB abweichende Vereinbarungen zu treffen.

1.4 Soweit auf Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (in weiterer Folge „TKG 2021“) verwiesen wird, ist das TKG 2021 in der jeweils gültigen Fassung anwendbar.

1.5 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen AGB die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## Abschnitt 2 – Vertragliche Regelungen

### § 2. BEGRÜNDUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISS

#### 2.1 Herstellung des Anschlusses

Als **Voraussetzung** für die Installation des LIWEST INTERNET UND/ODER TELEFON - Anschlusses gilt die technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit der jeweiligen Zugangstechnik im rückwegtauglich ausgebauten Versorgungsgebiet der LIWEST bzw. WAG. Liegen diese Voraussetzungen vor, erfolgt die Anschlussinstallation binnen 8 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages, sofern keine berechtigten technischen Gründe oder sonstigen Voraussetzungen vorliegen, die die Anschlussherstellung erst später ermöglichen (wie z.B. Grabungssperre, Genehmigungen bzw. Leistungen Dritter etc.) und sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Wenn der Kunde die Anschlussherstellung nach Ablauf der gesetzlichen Rücktrittsfrist innerhalb einer Frist von 8 Wochen, aus Gründen die in der Sphäre des Kunden gelegen sind, vereitelt - sofern keine berechtigten technischen Gründe vorliegen die die Anschlussherstellung erst später ermöglichen (wie z.B. noch nicht abgeschlossener Hausbau, Grabungssperre etc.) - ist LIWEST berechtigt, den Vertrag aufzulösen und eine Stornogebühr laut Tarifblatt zu verrechnen. Ein darüber hinausgehender Schadenersatz bleibt unberührt.

Für den Abschluss eines **Telefonvertrages** ist ein aktiver FERNSEHEN und/oder INTERNET Vertrag Voraussetzung.

#### 2.2 Zustandekommen des Vertrages

Das Vertragsverhältnis kommt aufgrund einer Bestellung des Kunden und der Annahme durch LIWEST zustande. Der Vertrag kommt zustande

- im Zeitpunkt in dem die Leistung im Sinne der Leistungsbeschreibung vollständig (inkl. aller Vorleistungen) betriebsfähig bereitgestellt wurde oder
- bei vereinbarter Selbstinstallation mit Vertragsdatum oder
- mittels sonstiger Annahmeerklärung durch LIWEST.

Der Kunde erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

2.3 LIWEST ist berechtigt, bei der Anmeldung vom Kunden die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Meldezettels (Gesamtdatensatz aus dem zentralen Melderegister) zu verlangen, sowie ggf. **Nachweise** für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis einzuholen und den Nachweis einer Bankverbindung aus dem SEPA Zahlungsraum zu fordern.

2.4 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass sich zu dem mit LIWEST vereinbarten Termin eine Person mit Wissen und Willen des Kunden oder seiner Mitbewohner in den Räumen des Kunden aufhält, die zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Leistungen für den Kunden **bevollmächtigt** ist. Dies gilt für alle zur Vertragserfüllung oder auf Kundenwunsch vereinbarten Termine.

2.5 Jugendliche unter 18 Jahre benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2.6 LIWEST ist berechtigt,

a) den Vertragsabschluss von einer angemessenen Sicherheitsleistung des Kunden in von LIWEST festzulegender Form (z.B. Kaution, Bankgarantie, etc.) oder von einer angemessenen Entgeltvorauszahlung abhängig zu machen;

b) die Angaben des Kunden und dessen Kreditwürdigkeit bei Vertragsabschluss oder Vertragsänderungen durch den Kunden oder geändertem Zahlungsverhalten des Kunden, durch Einholung von Auskünften von anerkannten, dazu befugten Organisationen (Kreditverbände und Kreditinstitute) zu überprüfen;

c) in begründeten Fällen die Bestellung abzulehnen. Begründete Fälle liegen vor,

- wenn der Besteller mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden, früheren oder anderem Vertragsverhältnis mit LIWEST im Rückstand ist; oder
- wenn der Besteller unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen; oder
- wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Besteller den Anschluss missbraucht hat oder missbrauchen wird; oder
- wenn die Realisierung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für LIWEST unzumutbar ist (z.B. wenn die Leistung außerhalb des Versorgungsgebietes erbracht werden müsste); oder
- wenn ein früheres Vertragsverhältnis mit dem Besteller - aufgrund Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Besteller - aufgelöst oder seitens LIWEST außerordentlich gekündigt wurde.

### § 3. VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

#### 3.1 Vertragsdauer

Der Vertrag über INTERNET UND/ODER TELEFON wird mit dem Kunden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann erstmals von jeder der beiden Vertragspartner unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer oder zum Ablauf eines allfälligen Kündigungsverzichts, danach unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgelöst werden, sofern laut Vertragsformular mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde. Die Mindestvertragsdauer ist am Vertrag ersichtlich.

Verbraucher, welche den Vertrag ab 01.11.2021 abgeschlossen haben, werden in der in § 135 Abs. 6 TKG 2021 gesetzlich vorgeschriebenen Form über das Ende der Mindestvertragsdauer informiert.

Zusätzliche wählbare **Optionen** können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

## 3.2 Außerordentliche Kündigung

Darüber hinaus können beide Vertragspartner den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen, sofern nicht nachfolgend besondere Kündigungsfristen und/oder Kündigungstermine angeführt sind.

3.3 Ein **wichtiger Grund für LIWEST** liegt jedenfalls vor, wenn

- a) wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag grob verletzt werden (insbesondere bei Verstoß gegen § 9.2 dieser AGB); oder
- b) der Kunde trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung oder Abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug ist; oder
- c) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. eine Eröffnung mangels Deckung abgewiesen wird; oder
- d) LIWEST begründeten Verdacht hegt, dass der Kunde unzulässige, unerbetene Anrufe, einschließlich das Versenden von elektronischer Post zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des betroffenen Kunden, durchführt (§ 174 TKG 2021); oder
- e) binnen 2 Wochen nach Vertragsabschluss Umstände vorliegen, welche den Beginn oder die Fortführung des Vertragsverhältnisses unmöglich machen, insbesondere, dass die technische Realisierung mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln nicht möglich ist; in diesem Fall wird auch kein Entgelt für die restliche Mindestvertragsdauer und kein Herstellungsentgelt weiterverrechnet; oder
- f) bei 5G Internet-Technologie nach Vertragsabschluss Umstände vorliegen, welche die Funkausbreitung so verändern, dass eine vertragsgemäße Dienstleistung mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht mehr gewährleistet werden kann (zB Sichtverbindung zum Sender wird beschränkt); oder
- g) bei Wegfall von erforderlichen Durchleitungsrechten die weitere Bereitstellung von Diensten wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten ist.

3.4 Ein **Sonderkündigungsrecht des Kunden** besteht in folgenden Fällen:

- a) Kann im Fall eines Wohnsitzwechsels des Verbrauchers die Leistung am neuen Wohnsitz des Verbrauchers nicht angeboten werden, ist der Verbraucher zur Kündigung des Vertrages - der ab 01.11.2021 abgeschlossen wurde und zumindest einen Internetzugangsdienst umfasst - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Kalendermonats berechtigt (vgl § 135 Abs. 11 TKG 2021). LIWEST ist berechtigt, für ein vom Verbraucher einbehaltenes Endgerät eine Abschlagszahlung zu verrechnen.
- b) Der Kunde hat das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, sofern **nicht ausschließlich begünstigende Änderungen** in diesen Allgemeinen Geschäftsbestimmungen oder in den Tarifblättern, welche dem Kunden mindestens drei Monate vor Inkrafttreten zur Kenntnis gebracht wurden und er dabei auf dieses Kündigungsrecht ausdrücklich hingewiesen wird, vorgenommen werden. Die Kündigung wird, sofern der Kunde kein abweichendes Kündigungsdatum angibt, mit Zugang bei LIWEST wirksam.

Änderungen, die rein administrativer Natur sind oder aufgrund der Änderung der Rechtslage zwingend und unmittelbar erforderlich werden und den Kunden nicht ausschließlich begünstigen, berechtigen gemäß § 135 Abs. 9 TKG 2021 nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages. Weitere Details dazu finden sich im § 17.2 dieser AGB.

## 3.5 Rufnummernportierung

Sollte der **Festnetztelefonie-Vertrag** mit Abschluss einer Rufnummernportierung enden, hat LIWEST das Recht, allfällige noch offene Restentgelte für Festnetztelefonie bis zum Ende der vereinbarten (Mindest-)Vertragsdauer mit der letzten Rechnung gesammelt zu verrechnen. Die den Internetzugangsdienst und/oder Fernsehendienst betreffenden Vertragsbestandteile bleiben unberührt.

## Abschnitt 3 – Zahlungsbedingungen und Rechnung

### § 4. ENTGELTE, WERTSICHERUNG UND ENTGELTÄNDERUNG

4.1 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, gelten jeweils die im INTERNET UND/ODER TELEFON Vertrag und im jeweiligen Tarifblatt INTERNET UND/ODER TELEFON angeführten **Entgelte** und Zahlungsmodalitäten.

#### 4.2 Wertsicherung

LIWEST behält sich das Recht vor, die laufenden Gebühren entsprechend dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI 2020=100) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wertzusichern. Sollte dieser Verbraucherpreisindex nicht mehr verlautbart werden, so tritt dessen amtlicher Nachfolger an seine Stelle. LIWEST ist bei Änderungen des Jahresdurchschnitts des Verbraucherpreisindex (Durchschnitt der zwölf monatlichen Inflationsraten eines Kalenderjahres = "Jahres-VPI") im Fall einer Steigerung berechtigt und im Fall einer Senkung verpflichtet, die laufenden Gebühren in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat. Dabei bleiben Schwankungen des Jahres-VPI gegenüber der Indexbasis nach oben oder unten bis zu einer Höhe von 1,5 % unberücksichtigt (Schwankungsbreite). Sobald jedoch die Schwankungsbreite durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen des Jahres-VPI zusammengefasst über- bzw. unterschritten wird, ist die gesamte Indexänderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende außerhalb der Schwankungsbreite liegende Index-Wert bildet jeweils die Grundlage für die zulässige Entgelterhöhung bzw. für die gebotene Entgeltreduktion. Gleichzeitig stellt er die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar und ist die neue Bezugsgröße für die oben angeführte Schwankungsbreite. Ist LIWEST zur Entgelterhöhung berechtigt, führt diese aber nicht durch, geht dadurch das Recht zur Anpassung des Entgelts für die Zukunft nicht verloren. Eine Verpflichtung von LIWEST zur Entgeltreduktion aufgrund von Indexschwankungen verringert sich jeweils in dem betragslichen Ausmaß, in dem LIWEST letztmals zu einer Erhöhung der Entgelte gemäß dieser Wertsicherungsklausel berechtigt gewesen wäre, dieses Recht jedoch nicht ausgeübt hat. Etwaige Anpassungen der Entgelte erfolgen im Folgejahr der Änderung der Indexbasis, erstmalig jedoch im übernächsten Kalenderjahr nach Vertragsabschluss bzw. einvernehmlicher Vertragsverlängerung. LIWEST wird eine etwaige Entgelterhöhung zwischen 1. April und 31. Dezember durchführen, eine etwaige Entgeltreduktion erfolgt immer mit 1. Mai. Über die Vornahme einer solchen Entgeltanpassung wird der Kunde, samt den zu ihr Anlass gebenden Umständen, in geeigneter Weise (z.B. durch Aufdruck auf der Rechnung) informiert. Das Recht auf einseitige Vertragsänderung gemäß § 135 TKG 2021 bleibt davon unberührt. Das außerordentliche Kündigungsrecht besteht bei VPI-Indexanpassungen nicht.

#### 4.3 Entgelterhöhungen

sowie Änderungen der Leistungsbeschreibungen in den Tarifblättern werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht und erlangen auch für bestehende Verträge Wirksamkeit. Einseitige Änderungen von Entgelten kann LIWEST im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes (§ 133 i.V.m. § 135 Abs. 8 und Abs. 9 TKG 2021) vornehmen. Weitere Details dazu finden sich im § 17.2 dieser AGB. Wurden mit dem Kunden Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

## § 5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Sollte ein Vertragspartner mit seiner Zahlungsverpflichtung in **Verzug** geraten oder nur über eine ungenügende Kontodeckung verfügen, ist der andere Vertragspartner, vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens, berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p. a. und Mahnspesen laut Tarifblatt zu verrechnen. Weiters ist LIWEST berechtigt, bei Verschulden des Kunden Rechtsverfolgungskosten, Bankspesen, Barauslagen und Inkassogebühren, die zur zweckentsprechenden Betreuung und Einbringung der Forderung notwendig und verhältnismässig sind, zu verrechnen. Darüber hinaus ist seitens LIWEST der § 10.4 dieser AGB (Sperrung bei Nichtzahlung) anwendbar.

5.2 Die Entgelte sind im Einzugsermächtigungsverfahren zu entrichten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde (z.B. Barzahlung). Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rücklastschrift ist LIWEST berechtigt, dem Kunden Bankspesen sowie den Bearbeitungsaufwand laut Tarifblatt in Rechnung zu stellen.

5.3 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich LIWEST vorbehält, die Forderungsverfolgung nach der ersten Mahnung an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben.

### 5.4 Fälligkeit

Das Herstellungsentgelt, das monatliche Grundentgelt sowie andere allfällige Einmalentgelte können sofort nach Leistungsbereitstellung in Rechnung gestellt werden. Danach sind Grundentgelte oder sonstige feste monatliche Entgelte im Voraus zu bezahlen. Alle anderen Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung und nach Rechnungslegung unverzüglich (spätestens binnen 8 Tagen ab Rechnungserhalt) zu entrichten.

5.5 In Ermangelung einer Widmung durch den Kunden werden bei Vorliegen mehrerer Vertragsverhältnisse Zahlungen im Zweifel nach dem **Grundsatz der ältesten offenen Forderung** gewidmet.

5.6 Für den Kunden ist auf Anfrage eine Papierrechnung bzw. ein Einzelentgeltnachweis in Papierform kostenlos erhältlich.

5.7 Allfällige **Einwendungen** gegen die Richtigkeit der **Rechnung** müssen bei LIWEST schriftlich, binnen 3 Monaten nach Rechnungszugang geltend gemacht werden, ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt.

Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus.

Nach Überprüfung des rechtzeitig eingelangten Rechnungseinwandes ergeht eine schriftliche Stellungnahme von LIWEST an den Kunden. Der Kunde hat die Möglichkeit binnen 1 Jahr ab Einspruchserhebung bei LIWEST ein Streitschlichtungsverfahren nach § 205 TKG 2021 bei der Rundfunk- und Telekom-Regulierungsbehörde (RTR) anzuziehen. Der Rechtsweg an die ordentlichen Gerichte bleibt davon unberührt und steht dem Kunden weiterhin unbeschadet offen.

5.8 Für den Fall, dass ein Fehler in der **Rechnung** festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, wird ein Pauschalbetrag vorgeschrieben, der dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme dieses Telekommunikationsdienstes durch den Kunden während der letzten drei Monate entspricht, soweit LIWEST einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann. Im Fall einer kürzeren Geschäftsbeziehung wird der letzte Rechnungsbetrag herangezogen. Für den Fall, dass kein Anlass zur Neuberechnung des bestrittenen Betrages gefunden wird, werden dem Kunden die gesetzlichen Verzugszinsen in der ab dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt.

5.9 LIWEST wird im Fall eines Rechnungseinspruchs Verbraucher auf Fristen und Rechtsfolgen rechtzeitig hinweisen.

## § 6. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

Der Kunde kann nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit von LIWEST oder mit Gegenforderungen aufrechnen, die im rechtlichen

Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder von LIWEST anerkannt wurden. Im Übrigen ist die Aufrechnung gegenüber LIWEST ausgeschlossen.

## Abschnitt 4 – Leistungen und Verpflichtungen von LIWEST

### § 7. HARD- UND SOFTWARE

7.1 Bei **von LIWEST zur Verfügung gestellter Hardware** ist folgendes zu beachten:

#### a) Eigentumsvorbehalt

LIWEST behält sich das Eigentum an allen, dem Kunden **verkauften** Hard- und Softwareprodukten bis zur vollständigen Bezahlung derselben vor.

#### b) Eigentum von Hardware

Sofern es sich um ein **Abomodell** handelt, verbleiben die Abo-Endgeräte immer im Eigentum von LIWEST. Bei Vertragsende sind Abo-Endgeräte auf Kosten des Kunden binnen 30 Tage ab Vertragsende an LIWEST zu retournieren, andernfalls wird der Pauschalbetrag je Gerät laut Tarifblatt in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

#### c) Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Übergabe. Bei geschenkter Hardware entfällt die Gewährleistung. Mängel werden primär durch Austausch oder Verbesserung binnen angemessener Frist behoben. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von LIWEST bewirkter Anordnung oder Montage (sofern nicht mit dem Kunden vereinbart und fachmännisch durchgeführt oder bei fachmännischer und zulässiger Ersatzvornahme, weil LIWEST trotz Mängelanzeige seiner Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), Nichtbeachtung der Installationsanforderungen und Nutzungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von LIWEST angegebene Leistung, unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien durch den Kunden entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden bereitgestelltes Material zurückzuführen sind. LIWEST haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse außerhalb des Einflussbereichs von LIWEST zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden. Kein Gewährleistungsanspruch besteht, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte, Arbeiten oder Änderungen an der gelieferten Hard- oder Software vornimmt, wenn dadurch der Mangel entsteht.

LIWEST übernimmt keine Gewähr für erbrachte Leistungen, sofern diese nachträglich durch vom Kunden zurechenbare Dritte verändert wurden oder Störungen oder Schäden aufgetreten sind, die auf unsachgemäße Verkabelung durch Dritte, mangelnde Stromversorgung oder Klimatisierung, Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen oder Sicherheitsmaßnahmen zurückzuführen sind.

#### 7.2 Modem-Endgerät

In allen Fällen, in denen laut Vertragsformular keine Kautionsverrechnung wurde, geht das **Modem-Endgerät** nach vollständiger Zahlung des Einmalentgelts in das Eigentum des Kunden über und verbleibt auch nach Vertragsbeendigung beim Kunden.

Sollte es sich beim Modem-Endgerät um ein Abomodell handeln, gilt § 7.1 b) dieser AGB.

LIWEST ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Endgeräte im Zuge der Diensteeerbringung nach entsprechender Vorankündigung für den Kunden kostenlos auszutauschen.

7.3 **Endgeräte:** Für die Diensteeerbringung ist ein funktionsfähiges Endgerät inkl. Zubehör (Netzgerät und Verbindungskabel)

erforderlich. Der Kunde hat die ihm für die Bereitstellung der Dienste erforderlichen Geräte und das sonstige Zubehör sorgfältig zu behandeln. Bei einer Beschädigung des Endgeräts kann es zu einer Beeinträchtigung der Dienste kommen. LIWEST übernimmt für eine Beeinträchtigung der Dienste infolge einer von Seiten des Kunden schuldhaft erfolgten Beschädigung des Endgeräts inkl. Zubehör keine Haftung.

7.4 Die **Installation und Demontage** von Hard- und Software erfolgt grundsätzlich durch den Kunden selbst, mit Ausnahme der Installation des Modems, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Im Fall eines Wohnsitzwechsels erfolgt die Installation des Modems an der neuen Anschlussadresse durch LIWEST oder einen von LIWEST beauftragten Dritten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Auf Wunsch des Kunden wird LIWEST selbst oder durch sie beauftragte Dritte die Installation und/oder Wartung von Hard- und Software, zu dem im jeweils aktuellen Tarifblatt angebotenen Konditionen, übernehmen. LIWEST wird den Kunden über die notwendigen technischen Anforderungen für die Installation der Hard- und Software informieren.

## 7.5 Software

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass LIWEST nicht verpflichtet ist, dass die von ihm gelieferte Software auf dem beim Kunden vorhandenen System, welchen nicht den von der breiten Masse genutzten Standardkomponenten entspricht, ablauffähig ist und allen funktionalen Anforderungen des Kunden entspricht. Insbesondere übernimmt LIWEST keine Haftung für eventuelle Datenverluste, die aus der Installation resultieren, soweit sie nicht auf ein grobes Verschulden von LIWEST zurückzuführen sind. Ebenso übernimmt LIWEST keine Verantwortung dafür, dass von ihr gelieferte Hardware mit den beim Kunden vorhandenen Komponenten fehlerfrei zusammenarbeitet und läuft (sofern nicht ein Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechtes vorliegt).

Mit der Bestellung von **Drittsoftware** finden die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Dritten und der Funktionsumfang dieser Software darauf Anwendung. LIWEST übernimmt für „Freeware“, „Shareware“ oder „Public Domain Software“ keine wie auch immer geartete Gewährleistung. Der Kunde hat hinsichtlich solcher Drittsoftware die jeweiligen Nutzungsbeschränkungen zu beachten. Für Software, die von LIWEST weder erstellt noch angeboten wird, übernimmt LIWEST keine Gewähr und haftet nicht für Mängel und dadurch verursachte Schäden. Vom Urheber mitgeteilte Nutzungsbestimmungen oder Lizenzregelungen sind einzuhalten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, die bei LIWEST zu einem Schaden führt, hat der Kunde LIWEST schad- und klaglos zu halten.

## § 8. ZUSÄTZLICHE DIENSTE, DOMAINS

8.1 Bei allfälligen zusätzlichen Leistungen, für deren Inanspruchnahme eine Registrierungsstelle erforderlich ist (z.B. Domains), ist LIWEST bloß **Vermittler und Rechnungsstelle**, daher gelten auch die AGB und sonstige Vertragsbestimmungen der jeweils zuständigen Registrierungsstelle. Diese werden über die Website von LIWEST kundgemacht und liegen bei LIWEST zur Einsichtnahme auf.

8.2 Durch den Domainantrag des Kunden bei LIWEST wird LIWEST bevollmächtigt, die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden mittels eines akkreditierten Registrars vermitteln und verwalten zu lassen. LIWEST fungiert als Rechnungsstelle; das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht zwischen der Registrierungsstelle und dem Kunden.

8.3 LIWEST bzw. der Registrar hat das Recht, jederzeit aus der Verrechnung einer Domain bzw. von seiner Vermittlerrolle zurückzutreten bzw. die Domain aus dem Domainserver zu löschen bzw. durch Austragung technisch außer Betrieb zu setzen, wenn der Kunde nicht mehr erreichbar ist, seinen Vertragspflichten, aus welchen Gründen auch immer, trotz angemessener Nachfristsetzung

nicht nachkommt, LIWEST diese Dienste ganz oder teilweise einstellt oder sonstige wichtige Gründe vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Kosten, hat der Kunde weiterhin an LIWEST zu entrichten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag über Telekommunikationsdienste mit LIWEST aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen bei der Registrierungsstelle kündigen muss.

8.4 LIWEST und der Registrar sind nicht zur Prüfung der Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der für den Kunden zu registrierenden Domain verpflichtet und führen solche Prüfungen in der Regel nicht durch. Der Kunde erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere niemanden in seinen Kennzeichnungs- und Wettbewerbsrechten (Namens-, Markenrecht, UWG etc.) zu verletzen und hält LIWEST und den Registrar diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

## § 9. NUTZUNG DER VON LIWEST ERBRACHTEN DIENSTLEISTUNGEN UND SERVICES

### 9.1 VERPFLICHTUNGEN VON LIWEST

9.1.1 LIWEST erbringt seine Dienstleistungen und Services nach dem **Stand der Technik**. Die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten ist jedoch von einer Vielzahl von Einflüssen abhängig, die sich auf die Leistungserbringung, insbesondere deren Verfügbarkeit und Qualität auswirken können. Dadurch kann es zu Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen kommen, die nicht im Einflussbereich von LIWEST liegen: Insbesondere kann es aus technischen Gründen vorkommen, dass die vom Kunden gewünschten Verbindungen kurzfristig nicht hergestellt oder aufrechterhalten werden können oder dass einzelne E-Mails nicht ankommen oder diesbezüglich Fehlermeldungen verschickt werden, beispielsweise infolge einer Netzüberlastung im Ausland, defekte Empfangsgeräte beim Empfänger oder, dass gespeicherte Daten etwa durch Nichtabholung des Kunden verloren gehen. In diesem Zusammenhang können auch betriebsnotwendige Wartungsarbeiten erforderlich sein, welche LIWEST dem Kunden gegenüber vorab ankündigt und zu Unterbrechungen der Dienstleistung führen können.

9.1.2 Bei **höherer Gewalt**, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder durch andere Umstände, die außerhalb der Kontrolle und des Einflussbereiches von LIWEST liegen, kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Dienstleistung kommen. LIWEST schuldet in diesem Fall keine ununterbrochene und störungsfreie Dienstleistung und dessen Verfügbarkeit.

Im Übrigen wird auf die allgemeine Bestimmung zur Haftung in § 13 dieser AGB verwiesen.

9.1.3 LIWEST stellt die Telekommunikationsdienste bis zum **aktiven Netzabschlusspunkt** zur Verfügung. Um die technischen Voraussetzungen zum Empfang der Telekommunikationsdienste zu gewährleisten, wird von LIWEST ein geeignetes Modem-Endgerät zur Verfügung gestellt. Störende oder nicht behördlich zugelassene Endgeräte dürfen nicht verwendet werden. Für allfällige Schäden, die der Kunde selbst aus der Nutzung von störenden oder nicht behördlich zugelassenen Endgeräten verursacht hat, ist auch ausschließlich der Kunde selbst verantwortlich.

9.1.4 LIWEST übernimmt **keine** wie immer geartete **Haftung für Inhalte**, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. LIWEST übernimmt keine Haftung für Datenverluste, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

9.1.5 Weiters haftet LIWEST nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren), sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesem über einen Link von der Website von LIWEST oder über eine

Information durch LIWEST erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internets mit Unsicherheiten verbunden ist (z.B. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). Die dadurch bei diesem entstehenden Schäden und Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

Im Übrigen wird auf die allgemeine Bestimmung zur Haftung in § 13 dieser AGB verwiesen.

9.1.6 Sicherheitsrelevante Zusatzservices (z.B. Firewall etc.), die von LIWEST zur Verfügung gestellt werden, werden mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik zur Verfügung gestellt. LIWEST weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Zusatzservices aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden kann. Es können beispielsweise durch neu auftretende Viren, Trojaner oder dergleichen, bei Nichtinanspruchnahme von Updates durch den Kunden, bei Vornahme ungeeigneter Sicherheitseinstellungen durch den Kunden, durch Anwendungsfehler des Kunden oder im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfigurationen ohne Einverständnis von LIWEST Schäden entstehen.

9.1.7 LIWEST ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

9.1.8 LIWEST misst zur Vermeidung von Kapazitätsaus- oder -überlastungen und zwecks nachhaltiger Qualitätssicherung regelmäßig die Auslastung ihrer Netzwerkknoten, um auf Basis dieser anonymisierten Daten den Netzwerkausbau zu planen und voranzutreiben, wodurch in Einzelfällen temporäre Einschränkungen der **Dienstequalität** nicht ausgeschlossen werden können. Der Kunde kann für diesbezügliche Detailinformationen die LIWEST- Hotline kontaktieren.

9.1.9 LIWEST stellt sicher, dass die **Sicherheit und die Integrität** der Einrichtungen von LIWEST dem jeweiligen Stand der Technik, sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität der Einrichtungen von LIWEST, wird diese je nach Art und Schwere die Datenschutz- und Regulierungsbehörde, sowie gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren.

## Abschnitt 5 – Verantwortung des Kunden

### 9.2 VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

9.2.1 Der Kunde gibt LIWEST alle, für die Registrierung der vertragsgemäßen Leistungen, erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß bekannt. Er ist dafür verantwortlich, dass von ihm gewählte Adressbezeichnungen (Domain-E-Mail-Adressen) frei sind und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen.

9.2.2 Der Kunde hat jede Gefährdung und Beeinträchtigung anderer Nutzer oder von LIWEST selbst (insbesondere der Telekommunikationsdienste) zu unterlassen. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen oder anderem strafbaren Verhalten, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

9.2.3 Der Kunde hat geeignete und ausreichend sichere technische Einrichtungen und Einstellungen zu verwenden. Entstehen für LIWEST oder für Dritte Schäden aufgrund schuldhaft verursachter unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (z.B. offener Mailrelais), ist der Kunde zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters ist LIWEST zur Ergreifung angemessener Maßnahmen, so auch die Sperre des Kunden berechtigt. LIWEST wird das jeweils gelindeste Mittel anwenden und den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund informieren.

9.2.4 Der Kunde ist verpflichtet, jede widmungsfremde oder missbräuchliche Verwendung der Telekommunikationsdienste, Funkanlagen und Endeinrichtungen zu unterlassen. Insbesondere verboten ist gemäß § 31 TKG 2021

- jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen die Gesetze verstößt; oder
- jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzer; oder
- jede Verletzung der nach dem TKG 2021 und den internationalen Verträgen bestehenden Geheimhaltungspflichten; oder
- jede Nachrichtenübermittlung, die nicht dem bewilligten Zweck einer Funkanlage entspricht.

Der Kunde ist insbesondere auch verpflichtet, die Bestimmungen des Verbotsgesetzes, des Pornographiegesetzes und die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die die Verbreitung gewisser Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterwerfen, zu beachten. Nutzungsbeschränkungen können sich auch aus anderen Rechtsvorschriften, wie z.B. dem Mediengesetz oder dem Urheberrechtsgesetz ergeben. Bei Ansprüchen die gegen LIWEST geltend gemacht werden und sich aus der rechtswidrigen, schuldhaften und missbräuchlichen Verwendung der Dienste von LIWEST durch den Kunden ergeben, hat der Kunde LIWEST schad- und klaglos zu halten.

Der Kunde ist verpflichtet Störungen, Mängel oder Schäden im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen unverzüglich an LIWEST bekannt zu geben.

9.2.5 Der Kunde hat LIWEST bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und LIWEST oder von LIWEST beauftragten Dritten nach Absprache mit dem Kunden zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Hat der Kunde eine Störung verschuldet und beauftragt LIWEST mit der Entstörung, kann LIWEST die für den notwendigen und zweckentsprechenden Aufwand zur Störungsbehebung angefallenen Kosten (siehe dazu das auf der Website abrufbare Tarifblatt „Montagen und Dienstleistungen“) dem Kunden in Rechnung stellen. Ist kein Pauschalentgelt vorgesehen, verrechnet LIWEST nach Aufwand.

9.2.6 Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter und ihm von LIWEST übermittelte Zugangsdaten und das Kundenkennwort geheim zu halten. Der Kunde haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter, Zugangsdaten und des Kundenkennwortes durch den Kunden selbst oder durch dessen Weitergabe an Dritte entstehen. Der Kunde haftet für alle Entgeltforderungen aus Kommunikationsdiensten sowie sonstige Ansprüche aus Kommunikationsdiensten, die aus der Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von LIWEST zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche von LIWEST bleiben unberührt.

9.2.7 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche ihn treffenden Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber LIWEST die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, LIWEST vollständig schad- und klaglos zu halten, falls LIWEST wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Wird LIWEST in Anspruch genommen, so steht LIWEST allein die Entscheidung zu, wie sie reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc.); der Kunde kann diesfalls - außer im Fall groben Verschuldens von LIWEST - nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.

9.2.8 Der Kunde ist verpflichtet, LIWEST von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um die Problembeseitigung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembeseitigung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt LIWEST für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), nur jene Kosten, die bei Beseitigung durch LIWEST selbst entstanden wären, jedoch keine darüber hinausgehende Haftung.

9.2.9 Für die von LIWEST erbrachten Telekommunikationsdienste (außer Mehrwertdiensten) schuldet der Kunde (bzw. er haftet dafür) das Entgelt für alle von seinen Anschlüssen durchgeführten Verbindungen, unabhängig davon, ob Anrufe mit oder gegen seinen Willen vorgenommen wurden.

9.2.10 Der Kunde darf Anrufe nur zu solchen Anschlüssen umleiten, deren Teilnehmer der Anrufumleitung zustimmen. Diese Verpflichtung ist auf Dritte zu überbinden.

9.2.11 Sollte der Kunde über den LIWEST-Anschluss Zusatzeinrichtungen wie Türöffner, Alarmanlagen, Notrufarmbänder, Gebührenzähler, oder bestehende Zusatzeinrichtungen im Haushalt über die Telefonleitungen nutzen, liegt dies ausschließlich im Risikobereich des Kunden. LIWEST stellt lediglich den Zugang zu Telekommunikationsdiensten her und übernimmt keine Haftung für einen unterbrechungsfreien Betrieb solcher Zusatzeinrichtungen.

## § 10. SPERRE

10.1 Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde oder ihm zurechenbare Dritte gegen die Verpflichtungen der §§ 9.2.2, 9.2.3, 9.2.4 oder 10. dieser AGB verstoßen, ist LIWEST berechtigt, die Verbindung des Kunden zu den Diensten nach vorheriger Androhung der **Sperre** zu unterbrechen. Bei Gefahr im Verzug ist LIWEST berechtigt, die Verbindung des Kunden ohne Vorwarnung zu unterbrechen.

10.2 Zudem kann der Kunde im Fall des § 10.1 dieser AGB aufgefordert werden die entsprechende Telekommunikationsendeinrichtung unverzüglich vom Netzabschlusspunkt zu entfernen.

10.3 Sofern der Kunde eine Sperre schuldhaft verursacht hat, hat er LIWEST den daraus entstehenden Aufwand, insbesondere die Kosten, laut Tarifblatt „Montage und Dienstleistungen“, zu ersetzen. Der Kunde wird LIWEST in diesem Zusammenhang gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten.

### 10.4 Sperre bei Nichtzahlung

Bei **Zahlungsverzug des Kunden** ist LIWEST berechtigt, die Telekommunikationsdienste nach vorheriger Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen bis zur vollständigen Begleichung der aushaftenden Beträge zu unterbrechen. Dies gilt auch bei Zahlungsverzug des Kunden aus allfälligen zusätzlichen Diensten gegenüber LIWEST. Die gerechtfertigte Sperre entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festen monatlichen Entgelte. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung seitens LIWEST bleibt davon unberührt.

10.5 Die **Aufhebung der Sperre** bzw. eine neuerliche Aktivierung des Anschlusses erfolgt frühestens einen Werktag (außer Samstag) nach Wegfall des Sperrgrundes. War die Sperre vom Kunden zu vertreten, entfällt der Sperrgrund erst nach vollständiger nachweislicher Bezahlung der Kosten für die Sperre bzw. Deaktivierung der Sperre (laut jeweiligem Tarifblatt) an LIWEST.

10.6 Gilt nur für Einwahldienste:

Als Schutz vor unerwünschten Dialern werden Verbindungen zum Mehrwertnummernbereich 0939x automatisch kostenlos gesperrt. Die Entsperrung kann schriftlich im Kundencenter von LIWEST beantragt werden, die erstmalige Entsperrung erfolgt kostenlos.

## § 11. EINZELENTGELTNACHWEIS

11.1 Die Bestimmungen des § 138 TKG 2021 sind anwendbar. Zu Erhalt, Form und Kostenfreiheit des Einzelentgeltnachweises siehe § 5.6 dieser AGB.

11.2 Bei Erstellung eines Einzelentgeltnachweises werden bei den angerufenen Telefonanschlüssen die letzten Stellen unkenntlich im Einzelentgeltnachweis ausgewiesen, es sei denn, die Tarifierung einer

Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten oder der Kunde hat gegenüber LIWEST schriftlich erklärt, dass er alle bestehenden und künftigen Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat bzw. informieren wird oder LIWEST ist aus sonstigen rechtlichen Gründen zur vollständigen Bekanntgabe verpflichtet. Verbindungen für die keine Entgeltspflicht besteht, dürfen nicht ausgewiesen werden.

## § 12. ANZEIGENUNTERDRÜCKUNG

Der anrufende Kunde ist – außer bei Notrufen - berechtigt, die Anzeige seiner Telefonnummer am Endgerät des angerufenen Teilnehmers für jeden Anruf einzeln, selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken. Der angerufene Kunde hat die Möglichkeit, die Anzeige eingehender Anrufe selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken bzw. eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige durch den Anrufer unterdrückt wurde, selbständig und entgeltfrei abzuweisen.

## Abschnitt 6 – Allgemeines zur Haftung

### § 13. HAFTUNG

13.1 Die Gewährleistung und Haftung für Kunden als Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13.2 Die einschlägigen Haftungsausschlussbestimmungen des E-Commerce Gesetzes sind anwendbar.

## Abschnitt 7 – Datenschutz

### § 14. DATENSCHUTZ

14.1 LIWEST unterliegt den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, des Datenschutzgesetzes und den §§ 160 ff des TKG 2021. Stamm-, Verkehrs-, Standort- und Inhaltsdaten des Kunden werden nur soweit verarbeitet, als dies zur Besorgung eines Kommunikationsdienstes oder aus gesetzlichen Gründen notwendig ist oder eine aktive Einwilligung des Kunden vorliegt. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz ist oder, wenn dies zur Zurverfügungstellung der ausdrücklich gewünschten Dienste erforderlich ist. Routing und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.

14.2 Ausführliche Informationen zum Datenschutz, insbesondere dazu welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Zwecke dies erfolgt und für wie lange die Daten gespeichert werden finden Kunden in der Datenschutzerklärung für LIWEST-Kunden unter <https://www.liwest.at/ueberliwest/datenschutz> (siehe Link Download Datenschutzerklärung).

14.3 LIWEST ergreift alle zumutbaren dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. LIWEST ist nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten zu verschaffen. Um den notwendigen Schutz der Daten zu gewährleisten, ist der Kunde verpflichtet, Passwörter geheimzuhalten. Der Kunde haftet für alle Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben. Für die Sicherung der beim Kunden gespeicherten Daten ist der Kunde selbst verantwortlich. LIWEST empfiehlt dem Kunden den Einsatz eines „Firewall-Systems“.

## Abschnitt 8 – wichtige Kundeninformationen

### § 15. TEILNEHMERVERZEICHNIS UND SONSTIGE KUNDENINFORMATIONEN

15.1 Sofern der Kunde dies im Vertragsformular nicht ausgeschlossen hat, erscheinen seine Stammdaten in einem von LIWEST oder von einem Dritten veröffentlichten Teilnehmerverzeichnis.

15.2 Die einheitliche europäische Notrufnummer lautet 112.

### § 16. BELEHRUNG ÜBER DAS RÜCKTRITTSRECHT

16.1 Sofern der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG und Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (nachfolgend FAGG) ist, sind auf Verträge, die im Wege des Fernabsatzes oder außerhalb der Geschäftsräume von LIWEST geschlossen wurden (§ 1 FAGG), sowie bei Haustürgeschäften (nach § 3 KSchG) die entsprechenden Bestimmungen des FAGG bzw. KSchG anzuwenden.

16.2 Der Kunde kann von einem Fernabsatzvertrag oder von einem außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen nach den Bestimmungen der §§ 11 ff FAGG zurücktreten. Das Rücktrittsrecht beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses oder dem Tag, an dem der Kunde den Besitz an der Ware im Sinne des § 11 FAGG erlangt.

16.3 Die Ausübung des Rücktrittsrechtes von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Vertrag ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der Kunde hat die Ware unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Abgabe der Rücktrittserklärung, an LIWEST zurückzustellen. Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware trägt der Verbraucher.

16.4 Der Kunde hat für nach dem FAGG geschlossene Verträge die Möglichkeit, das unter [www.liwest.at/ruecktritt](http://www.liwest.at/ruecktritt) bereitgestellte Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang 1 Teil B FAGG, zu verwenden. Dieses kann unter der angegebenen Adresse elektronisch ausgefüllt und abgesendet werden. LIWEST übermittelt nach Erhalt dieses Formulars dem Kunden eine Empfangsbestätigung an eine zu diesem Zweck angegebene E-Mail Adresse.

16.5 Hat ein Kunde, der Verbraucher ist, seine Vertragserklärung nicht in den von LIWEST für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder auf einem Messestand abgegeben und sind die Regelungen des FAGG nicht anwendbar, so steht dem Kunden das 14-tägige Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG zu.

### § 17. VERTRAGSÄNDERUNG DURCH LIWEST

#### 17.1 Kundmachung

Die aktuelle Fassung der AGB und die für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen im Tarifblatt werden durch Abrufbereitschaft über die Website von LIWEST ([www.liwest.at](http://www.liwest.at)) kundgemacht und liegen bei LIWEST Kabelmedien GmbH, 4040 Linz, Lindengasse 18 zur Einsichtnahme auf. Die AGB samt Tarifblatt sind integrierender Bestandteil des Kundenvertrages.

#### 17.2 Vertragsänderung

Werden durch eine Änderung die Kunden ausschließlich begünstigt, so können die betreffenden Regelungen bereits ab Kundmachung der Änderungen angewendet werden.

Für den Kunden nicht ausschließlich begünstigende Änderungen dieser AGB, sowie der für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen, gilt eine Kundmachungsfrist von 3 Monaten.

Sämtliche Änderungen werden in geeigneter Weise gemäß § 17.1 dieser AGB kundgemacht und wie in diesem Punkt angeführt wirksam.

LIWEST informiert den Kunden über den wesentlichen Inhalt und den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten dieser Änderung in der durch das TKG 2021 oder der von der Regulierungsbehörde gemäß § 135 Abs. 9 TKG erlassenen Verordnung vorgeschriebenen Form und weist auf das kostenlose außerordentliche Kündigungsrecht hin (siehe § 3.4 b) dieser AGB).

### § 18. STREITBEILEGUNG

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten und Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2021) der Regulierungsbehörde ([www.rtr.at/schlichtungsstelle](http://www.rtr.at/schlichtungsstelle)) vorlegen. Diese wird nach dem Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz tätig und hat im Rahmen ihrer Verfahrensrichtlinien eine einvernehmliche Lösung nach Maßgabe des TKG 2021 anzustreben.

## Abschnitt 9 – Schlussbestimmungen

### § 19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19.1 Zustellungen von schriftlichen Mitteilungen seitens LIWEST erfolgen - bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Anschrift - rechtswirksam an die vom Kunden im Kundenvertrag angegebene Adresse. Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen und im Vertrag abgefragten Daten vollständig und richtig anzugeben. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung haftet der Kunde LIWEST für alle daraus entstehenden Kosten. In der Folge ist der Kunde verpflichtet, Änderungen dieser maßgeblichen im Vertrag abgefragten Daten, unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, widrigenfalls er wiederum LIWEST zum Ersatz aller daraus entstehenden Kosten verpflichtet ist. Zustellungen erfolgen daher rechtswirksam an die jeweils zuletzt schriftlich LIWEST bekanntgegebene Anschrift.

19.2 LIWEST ist berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen, die einen größeren Kreis von Kunden betreffen, per E-Mail an die vom Kunden zum Zweck des Empfanges von vertragsrelevanten Korrespondenzen bei Vertragsschluss oder an die während aufrichter Vertragsbeziehung bekanntgegebene E-Mailadresse, durchzuführen. Gegenüber Verbrauchern gelten gemäß § 12 ECG elektronische Erklärungen als zugegangen, wenn sie der Empfänger unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.

19.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

19.4 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz von LIWEST (Linz) sachlich und örtlich zuständigen österreichischen Gerichts vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt.